

BUSSE & MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

Bonn, den 03.12.2010

Sekretariat RA Dr. Fritz: Frau Sajben
Durchwahl 0228-98391-48 · E-Mail: buero.fritz@busse-miessen.de

Unser Zeichen: F-02901/10-SA

Gutachterliche Stellungnahme

für die Hauptabteilung Schule/Hochschule des Generalvikariats
des Erzbistums Köln zu der Frage

Kann eine katholische Bekenntnisschule in einem Schulverbund „Hauptstandort“ sein?

von

Rechtsanwalt Dr. Gernot Fritz
Busse & Miessen Rechtsanwälte Bonn – Berlin – Leipzig**BONN**Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283—
Felix Busse^a
Wolfgang Miessen¹
Prof. Dr. Raimund Wimmer^a
Dr. Torsten Arp¹
Stephan Eisenbeis¹
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3}
Dr. Gernot Fritz
Michael Schorn
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,9}
Dr. Christof Kiesgen⁸
Dr. Thorsten A. Quiel^{3,L}
Dietrich Freyberger^{3,6,7}
Dr. Christina Töfflinger
Dr. Vanessa Palm**BERLIN**Wilhelmstraße 46, 10117 Berlin
Dr. jur. habil. Wolfgang Uhlmann
Dr. Jörg Locke, NotarBleibtreustraße 17, 10623 Berlin
Uwe Scholz³
Sebastian Menke LL.M.**LEIPZIG**Martin-Luther-Ring 3, 04107 Leipzig
Walter Oertel
Dr. Steffen Hamannzugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht
⁶Verkehrsrecht
⁷Versicherungsrecht
⁸Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁹Erbrecht^LLehrbeauftragter (FH Koblenz)
^aausgeschiedenUSt-IdNr.:
DE 122 127 466Konto 230 250 300
Commerzbank Köln
370 400 44

Mitglied im

**NETZWERK
BAUANWÄLTE**Überörtlicher Zusammenschluß von Anwälten des
privaten Bau-, Architekten- und Vergaberechts

1. Sachverhalt und Fragestellung

Angesichts zurückgehender Schülerzahlen wollen viele kommunale Schulträger zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Grundschulangebotes bisher eigenständige Schulen zu einem Grundschulverbund zusammenfassen. Sind hierbei unterschiedliche Grundschularten involviert, stellt sich die Rechtsfrage, ob – wie die Landesregierung behauptet – eine Bekenntnisschule in einem Grundschulverbund „nach dem Schulgesetz (§ 82 Abs. 3 S. 2 SchulG) nur Teilstandort und nicht Hauptstandort sein“ kann.

(so in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1570, Landtag Nordrhein-Westfalen, Dr. 14/4366 vom 16.05.2007)

2. Vorschriftenbefund

In Nordrhein-Westfalen ist die Gliederung der Grundschulen in unterschiedliche Schularten durch die Landesverfassung vorgegeben. Nach Art. 12 Abs. 1 Verf NW ist die Grundschule die „Unterstufe des Schulwesens“. Sie kann gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 1 Verf NW sowohl Gemeinschaftsschule als auch Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule sein. Eine Rangordnung der Grundschularten gibt es nicht. Aus Satz 2 dieser Verfassungsvorschrift ist abzuleiten, dass die Erziehungsberechtigten grundsätzlich bestimmen können, welche Grundschulart ihr Kind besucht, da ihnen das Antragsrecht auf Einrichtung einer Grundschulart zusteht, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist.

Einfachgesetzliche Konkretisierungen dieser Verfassungslage finden sich im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen: § 10 Abs. 2 SchulG NW legt fest, dass die Primarstufe aus der Grundschule besteht. § 26 Abs. 1 SchulG NW wiederholt die verfassungsrechtliche Festlegung, dass Grundschulen Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind. In Abs. 3 wird geregelt, dass in Bekenntnisschulen Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 SchulG NW sind auf Antrag der Eltern Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße gewährleistet ist. § 27 Abs. 3 erlaubt darüber hinaus, bestehende Grundschulen in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Aus § 81 Abs. 2 SchulG NW ermöglicht den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen durch Beschluss des Schulträgers, wobei die Zusammenlegung von Schulen als „Errichtung“ einer Schule gilt.

§ 82 SchulG NW bestimmt die Mindestgröße von Schulen. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 „sollen“ Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang, sofern „der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund)“. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 können auch Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen „als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden. An einem solchen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen“.

3. Stellung des Grundschulverbunds

3.1. Grundschulverbund: Eine Schule oder Verbindung mehrerer fortbestehender Grundschulen?

§ 82 Abs. 3 S. 1 SchulG NW ermöglicht über die allgemeine Regelung zum „organisatorischen Zusammenschluss von Schulen“ (§ 81 Abs. 2 SchulG NW) hinaus ausdrücklich auch die Errichtung eines „Grundschulverbunds“, ohne verbindlich vorzugeben, ob es sich dabei um eine Sonderform des Zusammenschlusses handelt und welchen Kriterien ein Grundschulverbund entsprechen muss. Geregelt ist lediglich, dass Grundschulen, die keine durchgehende Zweizügigkeit mehr aufweisen, dann zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen „möglichst als Teilstandort“ geführt werden „sollen“, wofür das Gesetz den Klammerzusatz „Grundschulverbund“ verwendet.

Da das Gesetz allgemein von „Grundschulen“ spricht, können folglich ohne weiteres alle Grundschularten zu einem Grundschulverbund zusammengefasst werden. Die Formulierung, dass die (nicht mehr durchgängig zweizügigen) Grundschulen „möglichst“ als Teilstandort geführt werden „sollen“, bringt den gesetzgeberischen Wunsch zum Ausdruck, in der Primarstufe die Wohnortnähe zu erhalten, also die Zusammenführung an nur einem Standort möglichst zu vermeiden.

Unpräzise ist die Gesetzesformulierung hinsichtlich der Frage, ob ein Grundschulverbund den Zusammenschluss zu einer neuen Schule meint oder eine Kooperationsform darstellt.

Einerseits heißt es, dass „Grundschulen“, deren „Fortführung“ der Schulträger trotz ihrer geringen Größe für erforderlich hält, einen Grundschulverbund bilden sollen. Wird eine Grundschule „fortgeführt“, so spricht dies begrifflich für einen organisatorischen Fortbestand. Auch

das Wort Verbund lässt eher darauf schließen, dass mehrere Schulen nur miteinander verbunden werden, ohne in einem neuen Ganzen aufzugehen.

Andererseits deutet die gesetzliche Formulierung, die Fortführung solle möglichst „als Teilstandort“ erfolgen, eher auf die Zielsetzung hin, dass der Grundschulverbund lediglich eine Grundschule mit mehreren Teilstandorten sein soll. Für letztere Interpretation sprechen nicht allein der Begriff „Teilstandort“, da nur ein Ganzes geteilt werden kann, sondern auch die Sätze 5 und 6 des § 82 Abs. 3 SchulG NW. Sie bestimmen, dass der Grundschulverbund nur eine Schulleitung haben soll und dass an den Standorten Teilschulkonferenzen und Teilschulpflegschaften zu bilden sind. Blieben die Teilstandorte organisatorisch selbständige Grundschulen, wären diese Regelungen nicht nachvollziehbar.

Mithin ist unter Grundschulverbund eine (neue) Grundschule zu verstehen, deren Standorte aber eine gewisse Eigenständigkeit behalten. Ausdrücklich normiert ist dies durch § 82 Abs. 3 S. 2 und 3 SchulG NW, wonach Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen als „Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden“ können und die Schüler an diesem Teilstandort nach den Grundsätzen des Bekenntnisses oder der Weltanschauung unterrichtet und erzogen werden. Diese Regelung spricht für eine Teilautonomie der Standorte ungeachtet ihrer Zusammenfügung zu einer Schule als Grundschulverbund.

3.2. Hat ein Grundschulverbund nur Teilstandorte oder auch einen Hauptstandort?

Die Landesregierung unterstellt, dass ein Grundschulverbund

- stets einen Hauptstandort haben muss
- und
- dieser Hauptstandort nur eine Gemeinschaftsschule sein kann.

Dies geht aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1570 der Abgeordneten Beer hervor, die wissen wollte, welche „Begründungslogik“ der rechtlichen Regelung zugrunde liege, dass eine Bekenntnisschule im Rahmen eines Schulverbundes mit einer Gemeinschaftsschule nicht als Hauptstandort fungieren könne. Im Einzelnen trug die Landesregierung vor:

„Wird eine Bekenntnisschule in einen Grundschulverbund aus Gemeinschaftsschule und Bekenntnisschule eingebracht, kann sie nach dem Schulgesetz (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SchulG) nur Teilstandort und nicht Hauptstandort sein. Das Schulgesetz konnte eine Bekenntnisschule nicht als ‚Dach‘ einer Gemeinschaftsschule zulassen, weil dies mit der negativen Religionsfreiheit, also dem Recht, keinem Bekenntnis anzugehören oder nicht nach einem Bekenntnis unterrichtet zu werden, unvereinbar gewesen wäre.“

(Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1570 der Abgeordneten Sigrid Beer, Landtags-Drucksache 14/4366 vom 16.05.2007)

Diese Interpretation pointiert, was in einem Teil der Literatur nur anklingt. In der Kommentierung von W. van den Hövel, der zugleich Leiter der Abteilung Schulrecht im Schulministerium ist, heißt es dazu:

„Nach dem Gesetzeswortlaut nicht vorgesehen ist, dass ein Bekenntnis-‘Hauptstandort‘ einen Gemeinschafts-‘Teilstandort‘ hat.“

(Jülich/van den Hövel, Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, Kommentar Schulgesetz, § 82 Rn 14)

Diese Auslegung des Schulgesetzes bedarf der Überprüfung. Die zitierte Kommentierung van den Hövels ist hier kryptisch, da zwar tatsächlich nach dem Gesetzeswortlaut nicht „vorgesehen“ ist, dass ein Bekenntnis-Hauptstandort einen Gemeinschafts-Teilstandort hat, aber – anders als er insinuiert – eben auch nicht der gegenläufige Fall eines Gemeinschafts-Hauptstandortes mit einem Bekenntnis-Teilstandort.

Zutreffend ist lediglich, dass im SchulG allein die Einbringung der Bekenntnisschule (sowie der Weltanschauungsschule) als „Teilstandort“ geregelt wird, nicht jedoch die Einbringung der Gemeinschaftsschule. Freilich normiert das Schulgesetz ausschließlich den „Teilstandort“; ein „Hauptstandort“ findet dort keine Erwähnung. Deshalb ist der Versuch der Landesregierung, auch das Bestehen eines Hauptstandortes aus § 82 Abs. 3 S. 2 SchulG NW herauszulesen, nicht tragfähig. Das Gesetz kennt keinen Hauptstandort in Abgrenzung zum Teilstandort.

Es kann auch nicht unterstellt werden, bei einer Schule mit „Teilstandort“ müsse es schon sprachlogisch auch einen „Hauptstandort“ geben. Denn jede Menge besteht aus Teilmengen, weshalb nicht „Hauptstandort“ der Komplementärbegriff zu „Teilstandort“ ist, sondern „Nebenstandort“. Begrifflich ist daher nur plausibel, dass der Grundschulverbund nicht nur einen Teilstandort haben kann, sondern aus mehreren Teilstandorten bestehen muss. Einen Hauptstandort hat er hingegen nicht.

Anderes ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien. In der Begründung zu § 82 im Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes“ vom 28.03.2006 wird ebenfalls nicht nach Haupt- und Teilstandorten unterschieden. Dort heißt es vielmehr:

„Nach Satz 1 sollen zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen künftig bei kleinen Grundschulen, deren Fortführung der Schulträger für erforderlich hält, möglichst Grundschulverbünde errichtet werden. Hierbei entsteht eine einheitliche Grundschule mit

einem Lehrerkollegium, einer Schulleitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an Teilstandorten auch Teilpflegschaften gebildet werden können (siehe zu Letzterem den neuen § 75 Abs. 5).“

(Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Landtags-Drucksache 14/1572 vom 28.03.2006, S. 104)

In der Einzelbegründung zu dem in Bezug genommenen § 75 Abs. 5 heißt es ergänzend:

„An Grundschulen, die an Teilstandorten geführt werden, kann es sinnvoll sein, für jeden Teilstandort eine Elternvertretung mit Aufgaben einer Schulpflegschaft zu bilden; darüber entscheidet die Schulkonferenz.“

(Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Landtags-Drucksache 14/1572 vom 28.03.2006, S. 102)

Der Begriff „Teilstandort“ wird im Plural gebraucht. Hieraus sowie aus dem Kontext wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber jeden Standort eines Grundschulverbundes als "Teilstandort" bezeichnet hat. Auch sah der Gesetzgeber keinerlei Rangfolge der Teilstandorte vor. Ungeachtet der Größe der in einen Grundschulverbund eingebrachten Schulen ist jeder Standort „Teilstandort“ im Sinne des SchulG.

Der Grundschulverbund ist mithin eine Grundschule mit mehreren Teilstandorten.

3.3. Welcher Grundschulart gehört der Grundschulverbund an?

In der Antwort auf die zitierte Kleine Anfrage benutzte die Landesregierung neben dem unzutreffenden Begriff „Hauptstandort“ den des „Daches“ eines Schulverbundes. „Dach“ wurde in Anführungsstriche gesetzt und war offenbar als Synonym für „Hauptstandort“ gemeint. Augenscheinlich sollte mit dieser Wortwahl zum Ausdruck gebracht werden, dass der Grundschulverbund, der rechtlich eine Grundschule ist, auch einer Grundschulart zugeordnet werden müsse, wofür aus Sicht der Landesregierung ausschließlich die Gemeinschaftsschule in Betracht kommt.

Tatsächlich stellen sich, nachdem der Grundschulverbund als eine Grundschule identifiziert wurde, zwei Rechtsfragen.

- a) Muss der Grundschulverbund der Grundschulart nach stets Gemeinschaftsschule sein?
- b) Kann der Grundschulverbund ungeachtet der Ausprägung als eine Schule tatsächlich stets nur einer Grundschulart zugehören?

3.3.1. Ist der Grundschulverbund zwingend Gemeinschaftsschule?

Aus Art 12 Abs. 1 Verf NW und § 26 Abs. 1 SchulG ergibt sich, dass Grundschulen Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen sind. Keine dieser Grundschularten genießt Vorrang, keine ist Teilmenge einer anderen. Ausdrücklich gesetzlich geregelt wurde, dass Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen in einen Grundschulverbund als Teilstandort „eingebracht“ werden können und dass die Schüler an diesem Teilstandort nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden. Hieraus wird der gesetzgeberische Wille deutlich, dass einerseits der bekenntnisorientierte Teilstandort in seiner Orientierung Bestand hat und nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Grundschulverbund auf sie verzichten muss. Zugleich beschränkt sich die bekenntnisorientierte Prägung auf die Unterrichtung und Erziehung an diesem Teilstandort. Indirekt ergibt sich daraus, dass Unterricht und Erziehung an dem bekenntnisfreien Teilstandort nicht an den Grundsätzen des Bekenntnisses ausgerichtet werden dürfen.

Ausdrücklich normiert ist nur der Fall, dass eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule als Teilstandort in den Grundschulverbund eingebracht werden kann. Dies hat allerdings nicht zur Konsequenz, dass eine Gemeinschaftsschule nicht als Teilstandort „einbringungsfähig“ wäre. Der Grundschulverbund ist ein Zusammenschluss mehrerer Grundschulen zu einer neuen Grundschule, nicht die bloße Eingliederung einer Grundschule in eine andere. Ein Grundschulverbund kann aus allen Grundschularten gebildet werden, natürlich auch aus zwei Gemeinschaftsschulen. Mit der ausdrücklichen Erwähnung, dass auch Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen eingebracht werden können, ist also nicht gemeint, dass die Gemeinschaftsschule nicht in eine andere Grundschule als Teilstandort eingebracht werden kann, sondern es sollte lediglich gesetzlich klargestellt werden, dass die Einbringung in den Grundschulverbund nicht den Verlust der Bekenntnisorientierung am Bekenntnisstandort zur Folge hat.

Jede andere Interpretation würde die verfassungsgarantierte Gleichrangigkeit der drei Grundschularten auflösen. Das Schulgesetz erzwingt – wie dargestellt – nichts Gegenteiliges. Es dürfte dies auch gar nicht, da es die Landesverfassung zu achten hat und – bei Auslegungszweifeln – jedenfalls verfassungskonform anzuwenden wäre. Müsste – der Ansicht der Landesregierung folgend – jeder „gemischte“ Grundschulverbund automatisch Gemeinschaftsschule werden, würden die anderen Grundschularten im Zeitverlauf ausgetrocknet, weil bei jedem gemischten Verbund egal welcher Größenordnung stets mindestens eine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule wegfielen.

Das Schulgesetz gibt nicht vor, welcher Grundschulart der Grundschulverbund zugehört. Keinem Zweifel dürfte unterliegen, dass ein Zusammenschluss zweier katholischer

Bekenntnisschulen zu einem katholischen Grundschulverbund möglich ist. Fraglich ist also nur, welche Konsequenz es hat, wenn unterschiedliche Grundschularten beteiligt sind. Die Landesregierung begründet ihre These, in einem solchen Fall müsse der Grundschulverbund (das „Dach“) Gemeinschaftsschule sein, mit der negativen Religionsfreiheit; das Recht, keinem Bekenntnis anzugehören oder nicht nach einem Bekenntnis unterrichtet zu werden, erfordere, dass der Grundschulverbund Gemeinschaftsschule sei.

Diese Interpretation greift indes zu kurz.

Erstens ist Religionsfreiheit nicht primär negativ ausgeprägt. Zunächst handelt es sich um das (positive) Freiheitsrecht, einem Bekenntnis angehören zu dürfen; ihm stellt die Landesverfassung den zusätzlichen Rechtsanspruch zur Seite, im schulischen Primarbereich nach den Grundsätzen des Bekenntnisses unterrichtet und erzogen zu werden. Die negative Religionsfreiheit ist die reziproke Ausprägung der positiven; sie begründet nur ein gleiches, aber kein höheres Recht.

Zweitens wird das Verfassungsrecht, einem Bekenntnis anzugehören oder ihm nicht anzugehören, bei keiner Grundschulart verletzt, da die Bekenntniszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit weder Bedingung noch staatlich angeordnetes Kriterium der Schulartwahl ist.

Drittens beschränkt sich das Recht, entweder nach den Grundsätzen eines Bekenntnisses bzw. einer Weltanschauung oder bekenntnisfrei unterrichtet zu werden, strikt auf den Unterricht des jeweiligen Teilstandortes. Ein Schüler am bekenntnisorientierten Teilstandort kann ebenso wenig verlangen, dass auch die Schüler an dem oder den anderen Standort(en) nach den Grundsätzen seines Bekenntnisses unterrichtet werden wie – im umgekehrten Fall – ein Schüler des bekenntnisfreien Gemeinschafts-Teilstandortes für den bekenntnisorientierten anderen Teilstandort bekenntnisfreien Unterricht fordern kann.

Garantiert sein muss nach dem Wortlaut des Schulgesetzes und bei Beachtung der grundgesetzlich gewährleisteten positiven wie negativen Religionsfreiheit nur die jeweils gewünschte Unterrichtsgestaltung am gewählten Teilstandort. Mithin ist die Zugehörigkeit des „Daches“ Grundschulverbund zur Schulart Gemeinschaftsschule nicht geboten: So wie die positive Religionsfreiheit am Bekenntnis-Teilstandort gewahrt bliebe, wenn der Grundschulverbund Gemeinschaftsschule wäre, so würde auch die negative Religionsfreiheit am Gemeinschafts-Teilstandort nicht verletzt, wenn der Grundschulverbund Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule wäre und die Unterrichtsgestaltung am Teilstandort bekenntnisfrei erfolgte.

Die verfassungsrechtliche Gleichrangigkeit der drei Grundschularten kann im Falle des Grundschulverbundes nicht zugunsten einer Priorität der Gemeinschaftsschule aufgelöst werden. Die Gemeinschaftsgrundschule ist – anders als die Hauptschule, die gemäß § 28 Abs. 1 SchulG von Amts wegen als Gemeinschaftsschule errichtet wird – nicht die gesetzliche „Normalschule“, die im Zweifel die beiden anderen Grundschularten verdrängt oder beherrscht.

3.3.2. Kann der Grundschulverbund zwei Schularten angehören?

Werden Grundschulen unterschiedlicher Arten zu einem Grundschulverbund zusammengefasst, löst sich in ihm die Einheitlichkeit der Grundschulart auf. Da am jeweiligen Teilstandort nach den Grundsätzen des Bekenntnisses oder der Weltanschauung unterrichtet und erzogen werden muss, hat die eine Grundschule dann zu einem Teil – nämlich am Bekenntnisstandort – den Charakter einer Bekenntnisschule, während sie am anderen Standort den Charakter einer Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschule hat. Die gesetzgeberische Entscheidung, für Teilstandorte eine unterschiedliche Orientierung zu gestatten, führt strukturell zwangsläufig zu einer inneren Pluralisierung der Schulart des Grundschulverbundes.

Deshalb drängt sich die Frage auf, ob ein Grundschulverbund mit unterschiedlich orientierten Teilstandorten, auch wenn er nur eine Grundschule ist, nicht gleichwohl sowohl Gemeinschafts- als auch Bekenntnisschule sein kann – oder auch, beim Zusammenschluss einer katholischen mit einer evangelischen Bekenntnisschule, sowohl evangelische als auch katholische Bekenntnisschule.

Der Wortlaut des § 26 Abs. 1 SchulG, wonach Grundschulen Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen sind, spricht nur vordergründig dagegen, indem er die Grundschularten als Alternativen benennt. Denn mit dem gesetzlich ermöglichten grundschulartübergreifenden Doppelcharakter eines Grundschulverbundes ist bei verständiger Auslegung in Einklang zu bringen, dass eine aus Teilstandorten unterschiedlicher Prägung bestehende Grundschule zugleich Bekenntnis- als auch Gemeinschaftsgrundschule ist. Wenn Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen, die in den Grundschulverbund eingebracht werden, am Bekenntnis-Teilstandort ihre Orientierung behalten, ist der Grundschulverbund am Bekenntnis-Teilstandort ungeachtet seiner formalen Schulartzugehörigkeit faktisch keine Gemeinschaftsschule, sondern Bekenntnisschule – und umgekehrt.

Einem Grundschulverbund als „Dach“ der unterschiedlich orientierten Teilstandorte wohnen denknotwendig Elemente der Bekenntnisschule und solche der Gemeinschaftsschule inne. Die Schularten schließen sich dann in dem Grundschulverbund nicht gegenseitig aus, sondern treten nebeneinander. Es gibt keinen rechtlich zwingenden Grund,

diese strukturelle Heterogenität nicht in der Schulartzugehörigkeit des Verbundes zum Ausdruck bringen zu dürfen.

Nachdem die Gesetzeslage einen gemischten Grundschulverbund mit unterschiedlich orientiertem Unterricht ausdrücklich gestattet, ist kein rechtlich überzeugendes Argument erkennbar, diese Pluralität bei der Schulart des Verbundes zu verbergen. Dies spricht für die Möglichkeit, die Doppelorientierung bei der Schulartbestimmung zum Ausdruck zu bringen (z. B. Grundschulverbund Gemeinschaftsgrundschule Konrad Röntgen / katholische Grundschule St. Bernhard), wobei sich die Prägung auf den jeweiligen Teilstandort bezieht. Dies würde dem Charakter des Grundschulverbundes gerecht und keine schulorganisatorischen Probleme schaffen, weil sich die Schulorganisation nicht grundsätzlich von der eines Gemeinschafts-Grundschulverbundes mit einem Bekenntnis-Teilstandort unterscheiden würde.

Als Ergebnis meiner Bewertung ist festzuhalten:

- Bei einem Grundschulverbund handelt es sich um eine einheitliche Schule, die ausschließlich aus Teilstandorten besteht und rechtlich über keinen Hauptstandort verfügt.
- Der Grundschulverbund kann Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule sein, muss aber gewährleisten, dass an Teilstandorten mit anderer Grundschulorientierung dieser Orientierung entsprechend unterrichtet und erzogen wird.
- Der Grundschulverbund kann auch, obwohl es sich rechtlich um eine Schule handelt, additiv Gemeinschaftsschule und Bekenntnisschule mit entsprechend orientierten Teilstandorten sein.

(Dr. Gernot Fritz)
Rechtsanwalt